

Abgabenrecht

LVwG 61.11-3571/2023 vom 06.11.2024

Ist bei der Berechnung der Bauabgabe iSd § 15 Abs 3 Stmk BauG fraglich, ob ein Erdgeschoß oder Kellergeschoß vorliegend ist, ist aufgrund fehlender Legaldefinition auf den allgemeinen Sprachgebrauch abzustellen. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein oberirdisches Geschoß definiert als Geschoß (vgl. hierzu den Geschoßbegriff nach § 4 Z 34 Stmk BauG), dessen äußere Begrenzungslinie in Summe zu mehr als der Hälfte über dem anschließenden Gelände nach Fertigstellung liegt. Nicht zu den oberirdischen Geschoßen zählen solche, in denen sich keine Wohnungen, Betriebseinheiten oder Teile von solchen befinden (z.B. nicht ausgebaute Dachräume). Ein unterirdisches Geschoß ist ein solches, dessen äußere Begrenzungsfläche in Summe zu nicht mehr als der Hälfte über dem anschließenden Gelände nach Fertigstellung liegt (vgl. OIB-Richtlinie Begriffsbestimmungen, Ausgabe Mai 2023).

LVwG 61.11-2890/2023 vom 19.03.2024

Aufgrund der im Vergleich zu § 4 Abs 1 Wasserleitungsbeitragsgesetz deckungsgleichen Bestimmung des § 4 Abs 1 Kanalabgabengesetz kann die ständige Rechtsprechung des VwGH in Bezug auf das Kanalabgabengesetz herangezogen werden, welche besagt, dass der Begriff „Dachgeschoß“ im Kanalabgabengesetz nicht definiert ist. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und seiner fachspezifischen Bedeutung ist unter Dachgeschoß das (oberste) Geschoß innerhalb eines Daches zu verstehen. Dabei ist nicht von der individuellen Nutzung, sondern von den objektiven baulichen Gegebenheiten auszugehen, die typischerweise (vor allem durch Dachschrägen) verringerte Nutzungsmöglichkeiten gegenüber anderen Wohn- und Vollgeschoßen (außer Kellern) zur Folge haben. Objektive bauliche Gegebenheiten, die nicht einen verringerten „Geschoßnutzen“ zur Folge haben, können aber nicht zu

einer Beurteilung als Dachgeschoß iSd Kanalabgabengesetzes führen (vgl. VwGH vom 17.06.2009, 2008/17/0221).

LVwG 61.37-2140/2023 vom 28.03.2024

Bei Abtragung der Holzwände unter Verbleib der tragenden Steher und des Daches ist bei der Errichtung von Ziegelwänden anstelle der Holzwände ohne Änderung des Verwendungszwecks und der Abmessung des gegenständlichen Zimmerzubaus eine Wiedererrichtung iSd § 2 Abs 3 letzter Satz Kanalabgabengesetz gegeben.

Agrarrecht

LVwG 52.28-46/2024 vom 02.04.2024

Rechtssatz 1

Die Beantragung einer forstrechtlichen Bewilligung für eine Bringungsanlage durch einen Servitutsberechtigten ist von Gesetzes wegen nicht ausgeschlossen. Dies wird typischerweise dann der Fall sein, wenn die Bildung einer Bringungsgenossenschaft nicht in Frage kommt und ein Waldeigentümer eine zweckmäßige Erschließung seines Waldgrundstückes über fremden Wald gemäß § 66a ForstG vornehmen muss oder eben nach § 62 Abs 1 ForstG mit Zustimmung des fremden Waldeigentümers vornehmen will.

Rechtssatz 2

Ein Ausbau von in Benützung befindlichen Bringungsanlagen gilt dann als Errichtung, wenn durch den Ausbau Waldboden mehr als in unerheblichem Ausmaß beansprucht wird (§ 61 Abs 3 ForstG e contrario).

LVwG 52.27-1282/2024 vom 30.04.2024

Nach der abschließenden Aufzählung des § 19 Abs 4 Z 4 ForstG kommt Parteistellung im Rodungsverfahren dem Eigentümer und dem dinglich Berechtigten, der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, zu. Entsprechend dem Sinn des Wortes „angrenzend“ (eine gemeinsame Grenze haben), sind unter „angrenzende Waldflächen“ unmittelbar an die Rodungsfläche angrenzende Waldflächen zu verstehen. Daneben kommt zufolge des hiebei zu berücksichtigenden § 14 Abs 3 zweiter Halbsatz leg. Cit. auch dem Eigentümer und dem dinglich Berechtigten nicht unmittelbar angrenzender Waldflächen Parteistellung zu, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die jeweils dazwischenliegende Fläche

weniger als 10 m breit und nicht bestockt (unbestockte Waldfläche oder Nichtwaldfläche) ist.

LVwG 53.27-8165/2022 vom 21.09.2023

In der beabsichtigten Verwendung eines Wohnhauses als Mitarbeiterunterkunft sowie in der Nutzung einer PKW-Garage und einer PKW-Abstell- und Holzhütte im landwirtschaftlichen Betrieb des Beschwerdeführers, lässt sich schon aus rechtlicher Sicht keine Bodenreformmaßnahme erblicken und liegt insofern kein möglicher Mangel der Agrarstruktur im Sinne der Ziel- und Aufgabenbestimmung des §1 StZLG vor.

Gewerbliche Betriebsanlagen

LVwG 41.10-1353/2024 vom 29.04.2024

Der Ansicht der Beschwerdeführerin, § 1 VFVO lege entgegen der Ermächtigung gemäß § 15 Abs 5 StVAG die Anbringungsübermittlungsart fest, kann nicht gefolgt werden. Durch die Bestimmung des § 1 Abs 1 VFVO, dass für einen Antrag auf Bewilligung einer Veranstaltungsstätte nach § 15 StVAG das in der Anlage 7 der Verordnung festgelegte Formular zu verwenden ist, wird (nur) einerseits die in § 15 Abs 3 StVAG festgelegte Schriftlichkeitsform insofern näher geregelt, als der schriftliche Antrag in Form des in Anlage 7 der Verordnung festgelegten auszufüllenden Formulars zu stellen ist, und wird andererseits durch die im festgelegten Formular vorgegebenen Themenbereiche, zu denen Angaben zu machen sind, auch der Inhalt des Antrags näher bestimmt. § 1 VFVO regelt jedoch nicht, auf welche Art das auszufüllende Formular an die Behörde zu übermitteln ist. Eine Gesetzeswidrigkeit der VFVO durch eine Überschreitung der gesetzlichen Ermächtigung gemäß § 15 Abs 5 StVAG kann somit nicht erkannt werden.

Öffentliches Sicherheitsrecht

LVwG 70.18-7366/2022 vom 17.04.2024

Der Gesetzeswortlaut des § 10a Abs 1 Z 1 StbG verlangt nicht bloß das Vorliegen dieser Sprachkenntnisse, sondern auch einen klaren Nachweis darüber. Dafür kommen insbesondere Prüfungen und Zeugnisse darüber in Betracht.

LVwG 26.29-928/2024 vom 08.05.2024

Das Alter des Antragsstellers stellte keine gesetzliche Voraussetzung iSd § 11 iVm § 64 NAG für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Zweck „Student“ dar.

LVwG 40.18-703/2024 vom 16.04.2024

Rechtssatz 1

Bei der Vornahme einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 65 Abs 1 SPG ist zu hinterfragen, ob diese nicht außer Verhältnis zur möglichen Rückfallgefahr oder der zu erwartenden Aufklärungswahrscheinlichkeit durch die erkennungsdienstlichen Daten steht.

Rechtssatz 2

Die Ausführungen in einem Ladungsbescheid, dass durch eine erkennungsdienstliche Behandlung im Sinne des § 65 Abs 1 SPG keine Schäden oder Gefährdungen entstehen, können nicht als Begründung für eine erkennungsdienstliche Behandlung dienen.

Rechtssatz 3

Die Ansicht, dass (gerade) eine erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 65 Abs 1 SPG die Begehung weiterer gefährlicher Angriffe vorbeugen kann, ist für die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung nicht angebracht.

Rechtssatz 4

Im Ladungsbescheid für eine erkennungsdienstliche Behandlung im Sinne des § 65 Abs 1 SPG ist klar festzulegen, inwiefern das Wissen des Betroffenen um die Möglichkeit seiner Wiedererkennung der Begehung gefährlicher Angriffe entgegenwirken könnte.

Rechtssatz 5

Aufgrund der Formulierung des § 65 Abs 1 SPG, wonach erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe erforderlich sind, kann nur der Schluss abgeleitet werden, dass vorbeugende erkennungsdienstliche Maßnahmen nur dann erforderlich sind, wenn die Wiedererkennung eines möglichen Beschuldigten oder Täters im Falle einer Nichtvornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen erschwert würde.

Rechtssatz 1

Anders als im Fall von unselbständig beschäftigten Künstlern muss gemäß § 43a Abs 1 Z 2 NAG bei selbständigen Künstlern der Unterhalt durch das Einkommen gedeckt sein, das aus der künstlerischen Tätigkeit bezogen wird. Zwar ist eine Haftungserklärung gemäß § 43a Abs 2 iVm § 2 Abs 1 Z 15 NAG auch im Fall der selbständigen Künstler zulässig, kann aber nur eine „Absicherung“ des entsprechenden Einkommens sein, dass diese Künstler unmittelbar aus ihrer künstlerischen Tätigkeit erzielen müssen.

Rechtssatz 2

Allein daraus, dass ein selbständiger Künstler iSd § 43a Abs 1 Z 2 NAG in den vergangenen Jahren durch künstlerische Auftritte ein Einkommen erzielen konnte, kann noch nicht geschlossen werden, dass dieser auch für die Zukunft entsprechende Aufträge erlangen könnte. Geplante künstlerische Auftritte müssen daher durch Vorverträge oder (unverbindliche) Auftragszusagen oder dergleichen glaubhaft gemacht werden (vgl. VwGH 06.08.2009, 2008/22/0639). Zu beachten ist aber, dass es gerade bei Künstlern oft vorkommt, dass diese recht kurzfristig Engagements erhalten. Dieser Umstand muss im Rahmen der Prognoseentscheidung berücksichtigt werden, was auch nicht in Widerspruch zum zitierten Erk des VwGH steht, da sich dieses nur auf das „völlige Fehlen“ eines Nachweises für eine „zukünftige Einkommenserzielung in Österreich“ bezogen hat.

Umweltrecht

Rechtssatz 1

Für die Anwendbarkeit des § 39 WRG ist entscheidend, dass die in Rede stehende Maßnahme zwar Veränderungen des natürlichen Abflusses zur Folge, aber nicht zum Inhalt hat. Eine Maßnahme, die intentional auf die Beeinflussung des Ablaufes des Oberflächengewässers zielt, fällt nicht unter § 39 WRG, sondern unter § 9 Abs 2 oder § 41 Abs 2 WRG.

Rechtssatz 2

Der durch besondere Vorrichtungen, seien es nun einfache oder technisch aufwändige, bewirkte künstliche Ablauf der Gewässer, fällt nicht unter § 39 WRG

(VwGH 23.02.1993, 91/07/0149; vgl. auch *Lindner in Oberleitner/Berger, WRG-ON*^{4.01} § 39 RN 11).

Rechtssatz 3

Eine gezielte Beeinflussung des Ablaufes von Oberflächengewässern unterliegt nicht der Bestimmung des § 39 WRG, sondern als „Regulierung“ auch bei Privatgewässern der Bewilligungspflicht nach § 41 WRG.

LVwG 46.34-3801/2023 vom 25.03.2024

Rechtssatz 1

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergibt sich die Einstufung als „Abfall“ (vgl. § 2 AWG) vor allem aus dem Verhalten des Besitzers und der Bedeutung des Ausdrucks „sich entledigen“, wobei diese Begriffe nicht eng ausgelegt werden dürfen (vgl. EuGH 14.10.2020, Sappi Austria Produktion u.a., C-629/19, Rn. 42 f, mwN). Bestimmte Umstände können Anhaltspunkte dafür bilden, dass sich der Besitzer eines Stoffes oder Gegenstandes entledigt, entledigen will oder entledigen muss (vgl. EuGH aaO Rn. 45). Die Methode der Behandlung oder die Art der Verwendung eines Stoffes ist nicht entscheidend dafür, ob dieser Stoff als Abfall einzustufen ist.

Rechtssatz 2

Der EuGH hat in der Rechtssache „Porr“ (EuGH 17.11.2022, C-238/21) die Nebenproduktfähigkeit von Bodenaushubmaterial bestätigt, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sein Besitzer sich dessen weder entledigen will noch entledigen muss und bei Erfüllung der in Art 5 Abs 1 der RL 2008/98 (oder in richtlinienkonformer Umsetzung in § 2 Abs 3a Z 1 bis Z 4 AWG) genannter kumulativer Voraussetzungen. Die ins Treffen geführte EuGH-Judikatur erweist sich keinesfalls als „Freibrief“ dafür, dass Bodenaushubmaterial stets als Nebenprodukt zu beurteilen sei und entbindet die Behörde nicht von der Prüfung der Voraussetzungen – insbesondere, ob der subjektive Abfallbegriff des § 2 Abs 1 Z 1 AWG erfüllt ist.

Rechtssatz 3

Erst wenn der subjektive Abfallbegriff nicht erfüllt ist, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob das in Rede stehende Aushubmaterial als „Nebenprodukt“ im Sinne von Art 5 Abs 1 der Richtlinie 2008/98 (oder § 2 Abs 3a AWG) einzustufen ist (EuGH 17.12.2022, Porr Bau, C-238/21, Rn.50). Erst wenn diese Voraussetzungen kumulativ zur Einstufung als Nebenprodukt gemäß § 2 Abs 3a AWG erfüllt werden, kann infolge Zutreffens der Nebenprodukteeigenschaft dieses Bodenaushubmaterial nicht als Abfall im Sinne des AWG 2002 und somit im Sinne des ALSAG angesprochen werden.

LVwG 80.34-3644/2023 vom 27.03.2024

Handelt es sich entsprechend dem objektiven Erklärungswert der Eingaben des Beschwerdeführers lediglich um Mitteilungen und Informationen oder Anzeigen an die Bau- und Anlagenbehörde, mit der Bitte um Erledigung, jedoch ohne konkretes Antragsbegehren, wobei auf Grund der Verwendung der dienstlichen Ressourcen (Dienst-E-Mail und Dienst-Signatur) nicht einmal klar abgrenzbar ist, ob der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Dienstverrichtung (als wasserbautechnischer Amtssachverständiger) tätig wurde oder als Privatperson, fehlt es an den Voraussetzungen für das Vorliegen einer Entscheidungspflicht, welche im Falle ihrer Verletzung zu einer Säumnisbeschwerde berechtigen würde.

LVwG 46.23-1483/2023 vom 04.08.2023

Gemäß § 121 Abs 1 4. Satz WRG iVm § 112 Abs 1 1. Satz WRG liegt es im Ermessen der Wasserrechtsbehörde, eine Anlage trotz einer Überschreitung der Bauvollendungsfrist als fristgemäß ausgeführt zu betrachten. Daraus lässt sich keine Verpflichtung der Wasserrechtsbehörde ableiten, mit der Durchführung des Überprüfungsverfahrens zuzuwarten, um dem Wasserberechtigten zu ermöglichen, die Anlage nach Fristablauf noch fertigzustellen.

Verkehrsrecht, Mixta

LVwG 30.18-8622/2022 vom 08.03.2024

Diese spezifische „Schweigepflicht“ in § 59 Abs 3 GemO soll auch eine offene Debatte der Ausschussteilnehmer sicherstellen, ohne anschließend zu befürchtende politische Verwertungsmöglichkeiten. Die Vertraulichkeit hat insofern nicht „jeglichen Inhalt“ zum Gegenstand. Umfasst ist vielmehr der Beratungsverlauf und nicht im Voraus erhobene Sachinformationen oder gutachterliche Stellungnahmen.

LVwG 42.10-297/2024 vom 08.03.2024

Das Auftreten eines Krampfanfalles während des Lenkens eines Kraftfahrzeuges kann eine erhebliche Gefahr, nicht nur für den Fahrzeuglenker, sondern auch für andere Verkehrsteilnehmer darstellen, weshalb (auch noch aktuell) begründete Bedenken iSd § 24 Abs 4 FSG, ob beim Betroffenen aufgrund seiner Erkrankung die

Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch gegeben sind, zurecht bestehen können.

Wirtschaftsrecht

LVwG 41.25-865/2024 und LVwG 41.25-866/2024 vom 24.04.2024

Rechtssatz 1

Hinsichtlich der Entziehung der Gewerbeberechtigung nach § 87 Abs 1 Z 1 iVm § 13 Abs 1 GewO bietet das Gewerbe „Gastgewerbe“ durchaus Gelegenheit zur Begehung gleichartiger oder ähnlicher Straftaten wie die gegenständlich versuchte schwere Nötigung. Dies nicht zuletzt auch aufgrund der im Rahmen der Gewerbeausübung möglichen Kontakte zu Kunden des Gewerbebetriebes.

Rechtssatz 2

Bei der Beurteilung der Frage des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 87 Abs 1 Z 1 GewO ist bei sonstigen Verurteilungen auch auf das Ausmaß Bedacht zu nehmen, in dem die verhängte Strafe die im § 13 Abs 1 GewO genannte Grenze übersteigt (vgl. dazu auch bereits *Grabler/Stolzlechner/Wendl* GewO-Gewerbeordnung, 3. Aufl., RZ 6 zu § 87 GewO 1994 und die dort zitierte höchstgerichtliche Judikatur).

LVwG 41.25-867/2024 vom 24.04.2024

Wird gemäß § 87 Abs 1 Z 1 iVm § 13 Abs 1 GewO die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Handelsgewerbe mit Ausnahme des reglementierten Handelsgewerbes“ entzogen, kommt es nach der höchstgerichtlichen Judikatur nicht darauf an, dass die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat – gegenständlich die versuchte schwere Nötigung – kaum zu befürchten sei. Gerade bei der Gewerbeausübung im Handelsgewerbe komme es zu ständigen Kundenkontakten und bestehe, auch wenn wie angegeben der Handel größtenteils online ausgeübt werde, ein Geschäftslokal, in dem mit Kundenfrequenz zu rechnen sei.

LVwG 41.25-1723/2024-vom 14.05.2024

Rechtssatz 1

Insofern die Verfahrensunterbrechung der Schlichtungsstelle gemäß § 37 MRG iVm § 38 AVG in Bezug auf ein Verfahren betreffend die Prüfung der Betriebskostenabrechnung die Sache des Rechtsmittelverfahrens bildet, gilt vorab festzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof (vgl VfGH am 12.06.2017, E404/2017), davon ausgeht, dass eine derartige verfahrensrechtliche Erledigung der

Schlichtungsstelle beim Verwaltungsgericht mittels Beschwerde bekämpft werden kann.

Rechtssatz 2

Wird in einem bezirksgerichtlichen Verfahren nach § 40 MRG, dem ein Antrag nach § 37 Abs 1 Z 12 MRG auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2022 zugrunde liegt, der Betriebskostenverteilungsschlüssel nicht bindend (nicht in einem Verfahren nach § 37 Abs 1 Z 9 iVm § 17 MRG) festgelegt, sondern bildet auch im gerichtlichen Verfahren der Betriebskostenverteilungsschlüssel eine Vorfrage, über welches das Bezirksgericht fallbezogen jedoch nicht in Beantwortung einer Hauptfrage absprechen wird, vermag eine künftige Entscheidung des Bezirksgericht zwar implizit gewisse Wirkungen auch für die Schlichtungsstelle zu entfalten, jedoch nicht mit bindender Wirkung in Bezug auf das unterbrochene Verfahren nach § 37 Abs 1 Z 12 MRG betreffend die Prüfung von Positionen der Betriebskostenabrechnung 2021.

Rechtssatz 3

Wird über den Betriebskostenverteilungsschlüssel beim bezirksgerichtlichen Verfahren nach § 40 MRG auf Grundlage des verfahrenseinleitenden Antrages nach § 37 Abs 1 Z 12 MRG auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2022 weder rechtsfeststellend noch rechtsgestaltend abgesprochen, stellt die Beantwortung der Frage des Betriebskostenverteilungsschlüssels, welcher auch für das Bezirksgericht in seinem Verfahren lediglich eine Vorfrage darstellt, eine präjudizielle Vorfrage im Verfahren vor der Schlichtungsstelle nach § 37 Abs 1 Z 12 MRG betreffend die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2021 nach verwaltungsgerichtlichem Dafürhalten nicht dar.

LVwG 41.25-1556/2024 vom 13.05.2024

Rechtssatz1

Indem die belangte Behörde spruchgemäß feststellte, dass der geplante Abbruch des bestehenden Gebäudes selbst unter Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen der bisherigen Mieter im öffentlichen Interesse liege, belastet sie ihren Bescheid schon deshalb mit Rechtswidrigkeit, zumal ihr eine Zuständigkeit diesbezüglich das Vorliegen des öffentlichen Interesses festzustellen, materiellrechtlich nach § 30 Abs 2 Z 15 MRG nicht zukommt, was es gemäß § 27 VwGVG aufzugreifen galt.

Rechtssatz 2

Die Vorlage eines Projektes mit einem hinreichenden Determinierungsgrad nach § 30 Abs 2 Z 15 MRG ist durch Stellungnahmen nicht zu ersetzen, und muss auch mit Blick auf das folgende zivilrechtliche Kündigungsverfahren ausreichend klar sein, über welches „Neubauvorhaben“ von Behördenseite im Wege einer solchen Feststellung überhaupt entschieden wurde, was schon aus dem Gebot der Spruchklarheit nach § 59 Abs 1 AVG folgt.